



Änderungsantrag

AN/BV0019/2014/03

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		26.03.2014

Einreicher: Fraktion BB/ B90/Grüne

Betreff: Änderungsantrag zum Projektbeschluss über die grundhafte Erneuerung der Fontanesiedlung zwischen Marwitzer Straße und Reinickendorfer Straße (1. Bauabschnitt) in Hennigsdorf
Aktualisierung zur Einordnung der Fontanesiedlung in die Straßenhierarchie

Änderungsantrag:

Die Zuordnung zur Straßenart „Anliegerstraße“ (entsprechend Hennigsdorfer Straßenbaubeitragssatzung) wird für die Fontanesiedlung nicht mehr angewendet sondern gemäß der aktuell geltenden Richtlinien (RIN 08 und RAS 06) in „Sammelstraße“ der Straßenkategorie ES IV im Kap. 1.3.1 der Begründung zur BV 0019/2014 geändert.

Begründung:

Das in der Hennigsdorfer Straßenbaubeitragssatzung angewendete Einteilungsprinzip in Straßenarten ist nicht mehr mit der Klassifizierungssystematik der geltenden Regelwerke kompatibel. Heute existieren nach der RIN 08 fünf Kategoriegruppen, von denen lediglich 3 Gruppen innerörtliche Stadtstraßen sind, die sich wiederum in 2 Gruppen Hauptstraßen und 1 Gruppe Erschließungsstraßen (ES) gliedern. Nach ihrer verkehrlichen Bedeutung werden Erschließungsstraßen in solche mit kleinräumiger (ES IV) und nähräumiger (ES V) Verbindungsfunktion unterteilt.

Die für Stadtstraßen geltende RAS 06 charakterisiert an Hand von Dimensionierungs- und Nutzungsunterschieden 4 Typen von Erschließungsstraßen, in der Kategorie ES V die Wohnwege und Wohnstraßen sowie in Kategorie ES IV die Sammelstraßen und Quartierstraßen. Auch Industrie- und Gewerbestraßen können Erschließungsstraßen sein, jedoch werden Anliegerstraßen nicht definiert.

Folgende Unterscheidungsmerkmale werden in der RAST 06 angegeben:

	Straßenlänge	übliche Fahrbahnbreite	Nutzungsmöglichkeiten
Wohnwege	bis 100 m	4,00 m	für PKW/Rad-Begegnung
Wohnstraßen	bis 300 m	4,75 m	für PKW/PKW-Begegnung
Sammelstraßen	300 – 1000 m	5,55 m	für LKW/PKW-Begegnung
		6,00 m	für Bus/PKW-Begegnung
Quartierstraßen	in Abschnitte bis 300 m gliedern	6,00 m	für Bus/Bus-Begegnung mit maximal 40 km/h
		6.50 m	für Bus/Bus-Begegnung mit mehr als 40 km/h und Schwerverkehr.

Die Aufstellung verdeutlicht, dass der Straßentyp Sammelstraße der Kategorie ES IV am besten den Merkmalen der in der Beschlussbegründung beschriebenen Straßenerneuerung und der zukünftigen Nutzung der Fontanesiedlung entspricht.

Bei der Festsetzung der Straßenausbaubeiträge spielt die gerechte Abwägung der privaten und öffentlichen Nutzungsansprüche eine wichtige Rolle. Nicht allein die Bezeichnung mit einer untergeordneten Straßenkategorie kann ausschlaggebendes Kriterium für eine hohe private Baukostenbeteiligung sein, wenn die Straße ansonsten eine wichtige öffentliche Erschließungsfunktion ausübt und dem Verkehr ausgedehnter Ortsbereiche dient.

Für die Fontanesiedlung ist diesbezüglich zu berücksichtigen:

- Etwa 50 % des hier stattfindenden Verkehrs durchfährt die Straße von und nach Hennigsdorf Nord, um die hochfrequentierte Marwitzer Straße zu umgehen.
- Nach der Neuführung der Buslinie 809 erschließt die Fontanesiedlung den Stadtteil Hennigsdorf Nord für den ÖPNV verbessert und erstmals gänzlich. Gemäß Angabe des Lärmaktionsplans wird durch diese Maßnahme ein Beitrag zur Lärminderung in der Marwitzer Straße geleistet.
- Die Fontanesiedlung ist auch Zu- und Durchfahrt für etliche öffentliche Einrichtungen z.B. Grundschule Nord, Schwimmbad, Kita.

Auf Grundlage der vorgesehenen baulichen Dimensionierung und ihrer nahräumigen Verbindungsfunktion ist die Fontanesiedlung als Sammelstraße der Straßenkategorie ES IV zuzuordnen. Infolge der umfangreichen öffentlichen Nutzungsansprüche sind die Anlieger nicht höher als mit 50 % an den Baukosten zu beteiligen. Die Straßenbaubeitragssatzung von Hennigsdorf ist entsprechend der RAST 06 den aktuellen Straßenkategorien anzupassen.

Hennigsdorf, 24.03.2014

gez. H. Brandenburg

Vorsitzender
der Fraktion BB/ B90/Grüne